

Vorstellung davon, was der kastilische Feudalismus im Zeitalter des Eid bedeutete, wodurch er sich vom deutschen, französischen, englischen, italienischen unterschied, ist für den, der nur das fränkische und das daraus erwachsene Lehnswesen kennt, zum Verständnis unentbehrlich. So wie der Text jetzt lautet, wird der Leser verwirrt: erst erfährt er, in Spanien richtig: Kastilien, denn in Katalonien lagen die Dinge ähnlich wie in Frankreich · habe es keinen Feudalismus gegeben; dann hört er, der kastilische Graf Ferdinand González, der die Erbllichkeit seines Grafenamtes durchsetzte, habe lehnrechtliche Prinzipien im leonesischen Reich eingeführt; was soll ferner der Leser sich bei den instituciones prefeudales denken, die neben dem Großgrundbesitz in Spanien Ende des 9. Jahrhunderts auftauchten?¹⁾

Verfasser verkennt einen Hauptunterschied des kastilischen von dem übrigen Lehnswesen. Es ist grundfalsch zu sagen: nach germanischem Recht konnte das Vasallitätsverhältnis auf Wunsch eines der beiden Teile aufgelöst werden. Der Vasall habe seinen Herren verlassen und den Dienst aufgeben, der König dem Vasallen seine Huld entziehen, ihn des Reiches verweisen und ihm die Ämter und Güter nehmen können, die jener von ihm erhalten hatte.²⁾ Auch abgesehen von dem königlichen Recht, einen Adligen nach freiem Ermessen ohne Hofgerichtsurteil zu verbannen³⁾, kennzeichnet das beiderseitige unbeschränkte Rüdtrittsrecht · und natürlich das Fehlen der Erbllichkeit · eben die Besonderheit des kastilischen Feudalismus. Das Lehnrecht des Frankenreiches und seiner Nachfolgestaaten kannte diese freie Auflösbarkeit in derselben Entwicklungsepoche niemals für beide Teile. In karolingischer Zeit konnte der Mann seinen Herren verlassen, wenn der die gegenseitige Treupflicht verletzete und sich schwer gegen seinen Vasallen verging; das merowingische obsequium war noch ein

¹⁾ EdC. 156. dtsh. 2, 291, span. 691. Daß die Übersetzung die Unklarheit vollkommen macht, habe ich in meiner Besprechung gezeigt, s. oben S. 58 Anm. 2.

²⁾ EdC. 296. Seine einzige Stütze bildet eine Stelle aus R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1887, lies 1889) 118. Schröder spricht da vom Entzug der königlichen Huld und dem damit verbundenen Verlust alles dessen, was der Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte. Der Zusammenhang ist also ein ganz anderer. Vom Rüdtrittsrecht des Vasallen spricht Schröder a. a. O. überhaupt nicht.

³⁾ EdC. 111.